

74. Änderung des Flächennutzungsplans "Wohngebiet ehemaliger Sportplatz Heidestraße, Waldflächen östlich Heidesiedlung und Rücknahme Wohnbauflächen westlich Handwerkerstraße" - Teilbereiche A, B und C

Umweltbericht

Stand: Frühzeitige Behördenbeteiligung

Gliederung

1	Kurzbeschreibung der Planung	2
2	Darstellung der in Fachgesetzen und Verordnungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	2
3	Darstellung der in Fachplänen und Konzepten festgelegten Ziele des Umweltschutzes	3
4	Beschreibung des Umweltzustandes	3
5	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sowie geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	5
6	Darstellung anderweitig geprüfter Lösungsmöglichkeiten	7
7	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	7
8	Methoden der Umweltprüfung und Schwierigkeiten bei der Ermittlung	7
9	Maßnahmen zur Überwachung	8
10	Zusammenfassung des Umweltberichtes	8

1 Kurzbeschreibung der Planung

Um das derzeit brachliegende Gelände des ehemaligen Sportplatzes südlich der Heidestraße wieder zu nutzen und dort ca. 40 neue Wohnbaugrundstücke zu schaffen, hat der Rat der Stadt Voerde die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 128 beschlossen. Damit der Bebauungsplan aufgestellt werden kann, ist die 74. Änderung des aktuellen Flächennutzungsplans erforderlich.

Der räumliche Geltungsbereich der 74. Änderung umfasst drei Teilflächen:

1. Im **Teilbereich A** sollen die bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplans (im überwiegenden Bereich: Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz; im westlichen Teil Flächen für die Landwirtschaft und im nordöstlichen Zufahrtsbereich Flächen für den Gemeinbedarf) überwiegend in Wohnbauflächen und auf einem schmalen Streifen im Süden in Grünfläche mit der Zweckbindung Parkanlage geändert werden.
2. Im **Teilbereich B** ist die aktuelle Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft in Flächen für Wald vorgesehen.
3. Da für die Stadt Voerde gemäß Siedlungsflächenmonitoring Ruhr 2023 derzeit ein Überhang an Wohnbauflächen von 11,4 ha im FNP besteht, muss eine aktuell dargestellt Wohnbaufläche in **Teilbereich C** zurückgenommen werden. Anstelle der bisherigen Wohnbauflächen sollen im Wesentlichen Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen werden.

2 Darstellung der in Fachgesetzen und Verordnungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Bauleitpläne sollen nach § 1 (5) BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen sichern und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege als zu berücksichtigende Belange genannt, sowie in § 1 a BauGB der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden vorgegeben. In diesem Zusammenhang ist auch die Inanspruchnahme von Waldflächen nach § 1a Abs.2 BauGB zu beurteilen.

Immissionsschutz

Ziele des Immissionsschutzes ergeben sich aus dem rahmensetzenden Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und einer Reihe von Regelwerken, deren Anwendungsbereiche und Verbindlichkeitsgrade für die Bauleitplanung unterschiedlich sind.

Naturschutzrecht

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Landesnaturschutzgesetz Nordrhein Westfalen (LNatSchG NRW) legen als Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fest, dass Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen sind. Besonders hervorgehoben wird, dass dies im besiedelten und unbesiedelten Bereich sowie in Verantwortung für zukünftige Generationen zu erfolgen hat. Beeinträchtigungen sind zu vermeiden und soweit dies nicht möglich ist, durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen.

Wasserrecht

Das Landeswassergesetz wurde zur Ausfüllung der rahmenrechtlichen Regelungen des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erlassen. Beide Gesetze haben unter anderem die Aufgabe, den Wasserhaushalt als Bestandteil von Natur und Landschaft und als Grundlage für die öffentliche Wasserversorgung und die Gesundheit der Bevölkerung zu ordnen. Geregelt werden insbesondere der Schutz und die Entwicklung von Oberflächengewässern und Grundwasser, zum Beispiel mit einem Verschlechterungsverbot, sowie die Abwasserbeseitigung.

Bodenschutzrecht

Der Bodenschutz ist auf Bundesebene als Querschnittsmaterie in anderen Gesetzen (u.a. BauGB, s.o.) geregelt. Ergänzend bestimmt das Bundesbodenschutzgesetz, dass die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern und erforderlichenfalls wiederherzustellen sind. Im Mittelpunkt der gesetzlichen Regelungen steht der Aspekt der Gefahrenabwehr. Ergänzend zum BBodSchG wurde insbesondere hinsichtlich Verfahrensregelungen das Landesbodenschutzgesetz erlassen. In Hinblick auf schädliche Bodenveränderungen (v.a. Altlasten und Veränderungen aufgrund von Erosion) macht die Bundesbodenschutzverordnung Vorgaben unter anderem zur Untersuchung und Bewertung von Verdachtsflächen, zu deren Sanierung und zur Vorsorge.

3 Darstellung der in Fachplänen und Konzepten festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Die Änderungsbereiche liegen nicht im Geltungsbereich des **Landschaftsplanes**.

Pläne des **Wasser-, Immissionsschutz- oder Abfallrechts**, die zu den Änderungsbereichen spezifische Aussagen machen, die einen planerischen Handlungsbedarf begründen, liegen nicht vor. Teilbereich C ist allerdings teilweise durch eine wasserwirtschaftliche Anlage (Versickerungs- und Vorkläranlagen) eingenommen und liegt in einem Trinkwasserschutzgebiet 3A.

4 Beschreibung des Umweltzustandes

Teilbereich A

Teilbereich A setzt sich aus größeren von Gehölzstrukturen unterbrochenen Brachflächen zusammen. Die Gehölzflächen sind teilweise als Wald im Sinne des BWaldG zu beurteilen. Lediglich auf kleineren Flächen im Nordosten und Nordwesten sind Ziergärten und gepflegte Rasenflächen vorhanden. Ein Schotterweg erschließt die im Plangebiet liegende Doppelhaushälfte. Im Norden ist entlang der Heidestraße eine kleine Parkplatzfläche mit Asphalt befestigt. Auf der südlich angrenzenden Rasenfläche steht eine Garage.

Eine Beurteilung der Lebensraumfunktion ergibt für die Biotoptypen eine geringe bis mittlere biologische Wertigkeit. Eine besondere Bedeutung unter Biotopverbundgesichtspunkten ist nicht erkennbar.

Die zum Bebauungsplan erstellen Artenschutzprüfung der Stufe 2 belegt die Notwendigkeit von artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auch schon konkret geplant sind.

Als vor allem in Hinblick auf den **Immissionsschutz** sensible Nutzungen sind die nördlich angrenzenden Wohnbereiche zu nennen. Diese sind bereits derzeit durch den Verkehrslärm auf der Heidestraße einer gewissen Vorbelastung ausgesetzt.

Angaben zum **Boden** sind dem zum Teilbereich A vorliegenden Baugrundgutachten zu entnehmen. Demzufolge liegen an mehreren Stellen Auffüllungen vor, die aber weitgehend unauffällig sind. Lediglich in zwei Bereichen wurden Belastungen gefunden: Im Westen des Plangebiets, wo es eine Hühnerfarm gegeben hat, haben Untersuchungen erhöhte Werte von Ammoniak und Ammonium ergeben, sowie geringe Rückstände von Pestiziden. Im Süden befindet sich ein aufgeschütteter Wall mit einer Höhe von 1,50 bis 1,80 m. Die untersuchte Probe hat einen erhöhten PAK-Wert, der gemäß TR LAGA-Boden in die Kategorie Z2 eingestuft wurde. Im Norden sind Reste einer ehemaligen Aschebahn des Sportplatzes angetroffen worden. Die sandige Schlacke steht 10 bis 15 cm unter GOK in einer Schichtdicke von ca. 6 cm an. Die Untersuchung hat keine Auffälligkeiten ergeben (Z0).

Gemäß Bewertung des Geologischen Dienstes NRW (GD) und bei Berücksichtigung der tatsächlichen Nutzungen stehen in der geplanten Wohnbaufläche keine besonders schutzwürdigen Böden nach § 1 Abs. 1 LBodSchG an. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass aufgrund der ehemaligen

Nutzung als Sportplatz und Siedlungsfläche auf einem Großteil der Fläche kein natürlicher Bodenaufbau mehr ansteht.

Oberflächengewässer sind weder im Änderungsbereich noch im näheren Umfeld vorhanden. Grundwasser steht gemäß Bodenkarte in Tiefen an, die nicht mehr prägend an der Oberfläche sind. Das Plangebiet liegt nicht in einem ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet. Gemäß den Angaben in den Hochwasserrisikokarten des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW wird das Plangebiet bei Hochwässern nicht erreicht.

Ausweisungen als Trinkwasserschutzgebiete liegen nicht vor. Über eine Nutzung von Grund- und Oberflächenwasser liegen keine Informationen vor.

Zu den **Lufthygienisch-klimatischen Bedingungen** liegt keine differenzierte Klimaanalyse vor. Für den Änderungsbereich lässt sich aus der Klimakarte des RVR überwiegende der Klimatoptyp „Freilandklima“ entnehmen. Im Norden schließt der Klimatoptyp „Stadttrandklima“, im Süden „Waldklima“ und im Südosten „Parkklima“ durch eine Kleingartenanlage an. Somit ist im Umfeld des Untersuchungsgebietes kein spezieller Bedarf an klimatisch-lufthygienischem Ausgleich zu erkennen. Als Emissionsquellen sind lediglich die Verkehrsstraßen zu nennen. Es sind angesichts der geländeklimatischen Situation (gute Durchlüftung) im Änderungsbereich keine planungserheblichen Einflüsse erkennbar. Eine Überschreitung von Immissionsgrenzwerten gem. der 39. BImSchV ist im Bestand auszuschließen.

Das **Orts- und Landschaftsbild** wird im Norden und Westen des Plangebietes durch ein Wohngebiet mit Einzel- und Doppelhausbebauung und im Osten durch eine Sportanlage geprägt. Im Süden grenzen Wald- und Kleingartenflächen an. Das Plangebiet ist vom öffentlichen Raum durch Gehölzbestände gegen eine direkte Einsichtnahme weitgehend abgeschirmt. Der Änderungsbereich ist nicht für die Erholungsnutzung erschlossen, zahlreiche Trampelpfade verdeutlichen aber eine intensive informelle Nutzung.

Städtebaulich oder architektonisch besonders bemerkenswerte Gebäude gibt es nicht.

Es liegen keine Hinweise auf **Sach- und Kulturgüter** die einer besonderen Berücksichtigung im Rahmen der Bauleitplanung bedürften vor.

Teilbereich B

Teilbereich B ist in den Teilen auf denen Änderungen erfolgen sollen ackerbaulich genutzt. Die Fläche umfasst auch bereits bestehende Gehölzflächen/Wald.

Eine Beurteilung der Lebensraumfunktion ergibt für die Biotoptypen eine geringe bis mittlere biologische Wertigkeit. Eine besondere Bedeutung unter Biotopverbundgesichtspunkten ist nicht erkennbar.

Die zum Bebauungsplan erstellen Artenschutzprüfung der Stufe 2 belegt, dass keine artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind.

Oberflächengewässer gibt es nicht, das Grundwasser steht in einem Flurabstand von über 2 m an und hat daher keine prägende Wirkung an der Oberfläche. Klimatisch ist von Wald bzw. Freilandklima auszugehen.

Zu den **Lufthygienisch-klimatischen Bedingungen** liegt keine differenzierte Klimaanalyse vor. Für den Änderungsbereich lässt sich aus der Klimakarte des RVR der Klimatoptyp „Freilandklima“ entnehmen. Im Umfeld des Untersuchungsgebietes ist auch in den Siedlungsflächen kein spezieller Bedarf an klimatisch-lufthygienischem Ausgleich zu erkennen.

Das **Orts- und Landschaftsbild** wird durch die kleinteilige Gliederung in Wald und Offenlandbereiche in unmittelbarer Siedlungsrandlage geprägt, an die sich nach Süden in geschlossene Waldbereiche anschließen. Der Änderungsbereich ist randlich für die Erholungsnutzung erschlossen, die offene landwirtschaftlich genutzte Fläche hat diesbezüglich Kulissenfunktion.

Es liegen keine Hinweise auf **Sach- und Kulturgüter** die einer besonderen Berücksichtigung im Rahmen der Bauleitplanung bedürften vor.

Teilbereich C

Der Teilbereich ist ackerbaulich genutzt. Im südlichen Teil ist eine wasserwirtschaftliche Anlage mit Gehölzbeständen integriert.

Bodenkundlich handelt es sich um Humusbraunerde, einen lediglich allgemein schutzwürdigen Bodentyp, stadtklimatisch um Freilandklima im Umfeld von Siedlungsflächen mit eher geringem stadtklimatischen Ausgleichsbedarf.

Da die Zielsetzung der Flächennutzungsplanänderung in Teilbereich C lediglich die Sicherung des aktuellen Bestandes aus planungsrechtlichen Gründen ist, bedarf es keiner näheren Darlegung des Umweltzustandes.

5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sowie geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Die FNP-Änderung in Teilbereich A dient im Wesentlichen der Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage für die Realisierung eines Wohngebietes. In Teilbereich B soll die waldrechtliche und naturschutzrechtliche Kompensation erfolgen, in Teilbereich C erfolgt lediglich die Rücknahme der aktuellen Darstellung als Wohnbaufläche. Veränderungen des tatsächlichen Umweltzustandes sind in Teilbereich C daher generell auszuschließen.

Schutzgüter und Wechselwirkungen	Kurzerläuterung
1. Schutzgut Mensch	<p>Mit der Umsetzung der durch die geplante Darstellung im Flächennutzungsplan in Teilbereich A vorbereiteten Wohnbebauung ist eine Zunahme des Verkehrs auf den vorhandenen Straßen verbunden. Durch das zum Bebauungsplan erstellte Lärmschutzgutachten wurde nachgewiesen, dass bei Beachtung der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzungsbeschränkungen keine nachteiligen Auswirkungen in Umfeld zu erwarten sind und gesunde Wohnverhältnisse im Umfeld dauerhaft sichergestellt sind. Das Eintreten nicht verträglicher Immissionsbelastungen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.</p> <p>Mit der Realisierung des Vorhabens werden sich die für die Naherholung mittelbar bedeutsamen Flächen nicht wesentlich verändern. Für die Naherholung bedeutsamen Wegebeziehungen sind nicht betroffen.</p> <p>Veränderungen hinsichtlich des Schutzgutes sind in Teilbereich B, gemessen am aktuellen Bestand, auszuschließen und im Vergleich zum geltenden Planungsrecht ausschließlich positiv.</p>
2. Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt und Landschaft	<p>Für die geplante Baumaßnahme im Teilbereich A werden 2,6 ha Freiflächen in Anspruch genommen. Konkret betroffen sind u.a. 0,5 ha Gehölze und 1,8 ha Brachflächen, die als Biotoptypen von mittlerem ökologischem Wert zu bewerten sind. Im Zielzustand wird in Teilbereich A Wohnbaufläche in einer Größe von 1,6 ha und Verkehrsfläche in einer Größe von 0,5 ha entstehen. Die Flächen für die Abwasserbeseitigung (Versickerung) nehmen etwa 0,3 ha ein.</p> <p>Der waldrechtlichen wie naturschutzrechtlichen Kompensation dienen die Pflanzgebote in Teilbereich B, wo in einem Umfang von ca. 1,7 ha standortgerechter Laubwald auf derzeit ackerbaulich genutzter Fläche entwickelt wird.</p> <p>In Teilbereich C bereitet die Änderung des FNP keine Nutzungsänderung vor.</p> <p>Eine Gefahr des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist gemäß der zum Bebauungsplanverfahren für Teilfläche A erstellten Artenschutzvorprüfung mit der gesetzlich geforderten Sicherheit auszuschließen. In den beiden anderen Änderungsbereichen ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände mit der gesetzlich geforderten Sicherheit auszuschließen.</p>

Schutzgüter und Wechselwirkungen	Kurzerläuterung
3. Schutzgut Boden und Fläche	<p>Das Orts- und Landschaftsbild wird sich durch die geplante, in den heutigen Freiraum vorschlebende Bebauung in Teilbereich A deutlich verändern. Diese Veränderungen werden wegen der vor Einsichtnahme abgeschirmten Lage der vorgesehenen Bauflächen aber nur auf kurze Entfernungen sichtbar werden.</p> <p>Teilbereich B werden die derzeit noch bis auf mittlere Distanzen reichenden Blickbeziehungen auf kurze Distanzen reduziert und die derzeit noch gegliederte Landschaft in eine weitgehend geschlossene Waldlandschaft in Anschluss an bestehende großflächige Wälder verändert.</p> <p>In Teilbereich C sind durch die Änderung der Darstellungen des FNP keine Veränderungen des Landschaftsbildes absehbar.</p> <p>Durch die geplante Änderung des FNP werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, Freiflächen für eine bauliche Nutzung in Anspruch zu nehmen, was teilweise zu Versiegelungen, also dem völligen Verlust von natürlichen Bodenfunktionen führt. Es ist von einer nahezu flächendeckenden Veränderung des Bodenaufbaus im Teilbereich A auszugehen. Es sind aber keine Böden betroffen, die einen besonderen Schutzbedarf nach § 1 Abs. 1 LBodSchG aufweisen und außerdem durch zurückliegende Nutzungen bereits eine weitreichende Überformung erfahren haben.</p> <p>Veränderungen hinsichtlich des Schutzgutes sind in Teilbereich B gemessen am aktuellen Bestand minimal (weil Wald eine kontinuierliche Bodenentwicklung erwarten lässt, die in einer landwirtschaftlich genutzten Fläche nicht erfolgen kann) und im Vergleich zum geltenden Planungsrecht ausschließlich positiv.</p> <p>In Teilbereich C ist eine positive Veränderung im Vergleich zum geltenden Planungsrecht zu erkennen, da auf eine bauliche Entwicklung verzichtet wird.</p>
4. Schutzgut Wasser	<p>Wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind mit der Änderung der Darstellung im FNP bzw. der späteren Realisierung der städtebaulichen Zielsetzung in Teilbereich A nicht verbunden, da die Regenwasserbeseitigung durch Versickerung vor Ort erfolgen soll. Vom Grundwasser abhängige flächige Biotoptypen sind auch im näheren Umfeld des Änderungsbereiches nicht bekannt, Auswirkungen auf solche daher auch nicht zu erwarten.</p> <p>Wesentliche Veränderungen hinsichtlich des Schutzgutes sind in den Teilbereichen B und C bezogen auf den aktuellen Zustand allenfalls minimal und im Vergleich zum geltenden Planungsrecht ausschließlich positiv.</p>
5. Schutzgut Klima-/ Luft-hygiene	<p>Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da der Änderungsbereich A aufgrund seiner Lage und Struktur keine flächenspezifischen klimatisch-lufthygienischen Ausgleichsleistungen (z.B. als Luftleitbahn) für benachbarte Siedlungsflächen erbringt und zudem die angrenzenden Siedlungsflächen auch keinen speziellen Ausgleichsbedarf aufweisen. Die nutzungsbedingten Emissionen sind im Rahmen der Bauleitplanung als geringfügig zu betrachten und geben keinen Anlass zu veränderten Darstellungen. Eine besondere Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels ist für das Vorhaben nicht zu erkennen.</p> <p>In Teilbereich B sind geringe positive Veränderungen zu erwarten, die aber nicht über den Änderungsbereich hinaus wirksam sind.</p> <p>In Teilbereich C sind keine Änderungen am tatsächlichen Zustand zu erwarten.</p>
6. Schutzgut Kultur- und Sachgüter	<p>In den Änderungsbereichen oder ihrem unmittelbaren Umfeld sind keine Sach- oder Kulturgüter vorhanden, die einer speziellen Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung zur FNP-Änderung bedürfen.</p>
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	<p>Auf der Ebene des FNP relevante Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die nicht schon bei den einzelnen Schutzgütern erfasst sind, sind nicht zu erkennen.</p>

**Schutzgüter und
Wechselwirkungen**

Kurzerläuterung

**Wechselwirkungen mit an-
deren Vorhaben im nähe-
ren Umfeld**

„Kumulierend wirksame“ Vorhaben sind im Umfeld nicht bekannt.

6 Darstellung anderweitig geprüfter Lösungsmöglichkeiten

Die Auswahl möglicher Wohnbauflächen erfolgte auf der Grundlage einer gesamtstädtischen Flächenbewertung. Die geplante Wohnbauentwicklung in Teilbereich A erfolgt vor diesem Hintergrund, die Änderungen in den Teilbereichen B und C folgen dieser Bewertung.

Vorhabenvarianten innerhalb des Teilbereiches A wurden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entwickelt und sind nicht Gegenstand der Betrachtung auf der Maßstabsebene des FNP. Vorhabenvarianten in den Teilbereichen B und C sind nicht erforderlich, da die Änderung hier ausschließlich der planungsrechtlichen Sicherung einer Kompensationsmaßnahme (Teilbereich B) bzw. der Anpassung an regionalplanerisch bestimmte Bedarfsermittlungen dient.

7 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der geplanten Änderung des FNP würden sich in Hinblick auf die Schutzgüter in Teilbereich A voraussichtlich keine erheblichen Veränderungen der Umwelt ergeben, da der wirksame FNP keine baulichen Entwicklungen erlaubt und ohne eine Änderung des Flächennutzungsplanes auch kein Bebauungsplan Rechtskraft erlangen kann.

Für Teilbereich B gilt, dass die aktuelle landwirtschaftliche Nutzung ohne den Bedarf an walddrechlichem Ausgleich voraussichtlich erhalten bliebe.

In Teilbereich C wäre eine Siedlungsentwicklung nur über einen Bebauungsplan möglich. Innerhalb dessen müsste der Bedarf nachgewiesen werden. Da diesbezüglich eine vorrangige Inanspruchnahme des Teilbereiches A Grundlage des gesamten Änderungsverfahrens ist, werden keine Änderungen der Flächennutzung erwartet.

8 Methoden der Umweltprüfung und Schwierigkeiten bei der Ermittlung

Im Rahmen der Planerstellung wurden die umweltbezogenen Auswirkungen der Ziele und Festsetzungen geprüft. Grundlage der Ermittlungen sind insbesondere folgende zum Bebauungsplan erstellten Gutachten:

Brilon Bondzio Weiser – Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH (2021): Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 128 „Ehemaliger Sportplatz Heidestraße“ in Voerde (Niederrhein). Gutachten im Auftrag der Stadt Voerde mit Stand von Dezember 2021.

Geotechnisches Büro N. u. W. Müller und Partner (2021): Baugrundgutachten über die Bodenverhältnisse im Bereich des Neubaugebietes Heidestraße (B-Plan 128) in Voerde.

Graevendal GbR (2021): Ergebnisse einer Artenschutzprüfung - 74. Änderung des Flächennutzungsplanes „Östlich Heidesiedlung“. Voerde-Friedrichsfeld. Gutachten im Auftrag der Stadt Voerde mit Stand von Oktober 2021.

Graevendal GbR (2021): Ergebnisse einer Artenschutzprüfung Stufe 1 Bebauungsplan Nr. 128 „Ehemaliger Sportplatz Heidestraße“ - Voerde-Friedrichsfeld. Gutachten im Auftrag der Stadt Voerde mit Stand von Oktober 2021.

Ingenieurbüro Snoussi (2021): B-Plan Nr. 128 der Stadt Voerde, Flurstück 1040 – Altlasttechnische Untersuchungen -, Gutachten im Auftrag der Grundstückseigentümerin mit Stand vom 15.10.2021.

Ökoplan Bredemann und Fehrmann (2022): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe 2 zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 128 „Ehemaliger Sportplatz Heidestraße“ in Voerde-Friedrichsfeld. Gutachten im Auftrag der Stadt Voerde mit Stand von Dezember 2022.

Umweltbüro Essen (2025): Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 128 „ehemaliger Sportplatz Heidestraße“ der Stadt Voerde. Gutachten im Auftrag der Stadt Voerde mit Stand von April 2025.

TÜV Nord (2023): Gutachterliche Stellungnahme Geräuschemissionen- und -immissionen durch Straßenverkehr, die Sportanlage von SV 08/29 Friedrichsfeld und eine Gaststätte im Bebauungsplangebiet Nr. 128 „Ehemaliger Sportplatz Heidestraße“ der Stadt Voerde. Gutachten im Auftrag der Stadt Voerde mit Stand vom 06.01.2023

Außerdem wurden Angaben in den öffentlich zugänglichen Informationssystemen der Stadt Voerde bzw. des Kreises Wesel sowie verschiedener anderer Dienstanbieter (insbesondere des Landes NRW) ausgewertet. Dazu gehören insbesondere:

- <https://www.geoportal.nrw/fachportale>
- <https://www.elwasweb.nrw.de>
- <https://www.uvo.nrw.de>
- https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten_und_informationsdienste/infosys-teme_und_datenbanken/
- <http://www.gd.nrw.de>

Schwierigkeiten bei der Ermittlung traten nicht auf.

9 Maßnahmen zur Überwachung

Die Gemeinden haben nach §4c BauGB die erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen, soweit sich diese auf Grund der Durchführung des Bauleitplanes nach dem Ergebnis der Umweltprüfung ergeben. Ebenso sind die Behörden gem. § 4 Abs. 3 BauGB nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bauleitplanes zur Unterrichtung der Gemeinde verpflichtet, sofern nach ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplanes erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Monitoring-Maßnahmen auf der Maßstabsebene des FNP sind nicht vorgesehen, zu einem möglicherweise erforderlichen Monitoring auf der Maßstabsebene der verbindlichen Bauleitplanung sind noch Regelungen zu treffen.

10 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Durch die geplante Änderung der Darstellung im FNP (Teilbereich A) und die sich daran anschließenden Festsetzungen der Bebauungsplan Nr. 128 werden erhebliche Veränderungen im Naturhaushalt, insbesondere bezogen auf die Schutzgüter Tiere/Pflanzen und Boden vorbereitet. Die Veränderungen bei den Schutzgütern Wasser, Klima/Luft und Mensch sowie Kultur- und Sachgüter werden hingegen als nicht erheblich beurteilt.

Die geplante Änderung der Darstellung im FNP für Teilbereich B wird durch die Nutzungsänderung von Landwirtschaft in Wald im Naturhaushalt insbesondere bezogen auf die Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser und Klima/Luft geringe bis mittlere positive Entwicklungen bewirken.

Die geplante Änderung der Darstellung im FNP für Teilbereich C wird keine Veränderungen am Bestand hervorrufen und im Vergleich zur derzeit geltenden Darstellung als Wohnbaufläche hinsichtlich der Umweltbelange positiv sein.